

## Entscheidungsbesprechung

### Notwehr und Notwehrexzess – Verteidigungswille bei „panikbedingter“ Notwehrüberschreitung

**1. Wird von dem Angegriffenen in einer Notwehrlage ein Gegenangriff auf Rechtsgüter der Angreifer geführt (sog. Trutzwehr), kann darin nur dann eine Angriffsabwehr gesehen werden, wenn in diesem Vorgehen auch tatsächlich der Wille zum Ausdruck kommt, der drohenden Rechtsverletzung entgegenzutreten.**

**2. Das Gesetz verlangt von einem rechtswidrig Angegriffenen nicht, dass er die Flucht ergreift oder auf andere Weise dem Angriff ausweicht, weil damit ein Hinnehmen des Angriffs verbunden wäre und weder das bedrohte Recht, noch die in ihrem Geltungsanspruch infrage gestellte Rechtsordnung gewahrt blieben.**

**3. Zwar vermag Notwehr grundsätzlich nur Eingriffen in die Rechtsgüter des Angreifers die Rechtswidrigkeit zu nehmen, doch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass § 32 StGB ausnahmsweise auch die Verletzung von Universalschutzgütern zu rechtfertigen vermag, wenn deren Begehung untrennbar mit der erforderlichen Verteidigung verbunden ist. (Leitsätze der Verf.)**

StGB §§ 32, 33, 223 Abs. 1, 224 Nr. 2, 5, 315b Abs. 1 Nr. 3

BGH, Urt. v. 25.4.2013 – 4 StR 551/12<sup>1</sup>

#### I. Der Sachverhalt

A ist Mitglied der NPD. Via Facebook tauscht er sich mit anderen rechtsradikalen Gesinnungsgenossen aus und erklärt bei dieser Gelegenheit, dass er nur darauf warte, von einer „Zecke“ angegriffen zu werden. Diese werde dann „seine Klinge fressen“. „Das Schöne daran, es wäre sogar Notwehr!“

Etwa einen Monat später organisiert die rechte Szene eine sog. „Soli-Party“. A will sich für diese Veranstaltung als Kontaktperson engagieren. Seine Aufgabe soll darin bestehen, sich auf einem nahe dem Veranstaltungsort gelegenen Pendlerparkplatz zu postieren und ortsunkundigen Besuchern den Weg zum Veranstaltungsgelände zu weisen.

Die der linken Szene angehörigenden K, P und S wissen nicht nur von der „Soli-Party“. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass A auf dem Pendlerparkplatz als Kontaktperson stehen würde. Sie fahren mit zwei weiteren Personen – dunkel gekleidet, verumumt und mit Reizgas bewaffnet – zum Pendlerparkplatz, und wollen verhindern, dass A von dort aus die Besucher zum Veranstaltungsort weiterleitet. Nachdem die fünfköpfige Gruppe den telefonierenden A auf dem Pendlerparkplatz entdeckt und als Kontaktperson ausgemacht hat, beschließen sie, A anzugreifen und notfalls unter Einsatz von körperlich wirkender Gewalt zu vertreiben. Als A die verumumte Gruppe bemerkt und deren Vorhaben erkennt, teilt er seinem Gesprächspartner mit, dass er angegriffen werde und wirft sein Mobiltelefon auf den Beifahrersitz. Da er nicht

zu Unrecht befürchtet, körperlich attackiert zu werden, gerät er in Panik und beschließt zu flüchten. Er startet sein Fahrzeug und fährt über die erste der zwei Ausfahrten des Pendlerparkplatzes auf die Landstraße zu und biegt links in die Straße ein. Auf der rechten Fahrbahnhälfte der Landstraße – in Fahrrichtung des A – befinden sich zu diesem Zeitpunkt K, P und S. Als A seinen Wagen mit Vollgas beschleunigt, – inzwischen hat er eine Geschwindigkeit von 25km/h erreicht – ist ihm bewusst, dass er die drei Personen in erhebliche Gefahr bringt. Dabei hält er zwar eine „leichte Kollision“ bzw. ein „leichtes Anfahren“ für möglich. Allerdings nimmt er den Tod der Personen nicht billigend in Kauf. A geht vielmehr davon aus, dass alle Personen noch rechtzeitig die Straße räumen werden, was ihnen tatsächlich auch möglich ist. Während sich P und S durch einen Sprung zur Seite retten, springt K aus ungeklärtem Grund auf die Motorhaube, obgleich er ebenfalls die Möglichkeit gehabt hätte, zur Seite zu springen. Dabei prallt K mit dem Kopf gegen die Windschutzscheibe und wird anschließend abgeworfen. Er stürzt mit dem Hinterkopf auf die Fahrbahndecke und erleidet dadurch eine lebensgefährliche Hirnblutung sowie diverse Hämatome und Schürfwunden. Hätte A den Pendlerparkplatz über die zweite Ausfahrt verlassen oder wäre er rechts statt links auf die Landstraße eingebogen, so hätte er jegliche Kollision mit P, S und K vermieden.

Obwohl A erkennt, dass K schwer verletzt ist, fährt er mit seinem Fahrzeug davon, weil er zu Recht Vergeltungsmaßnahmen der verumumten Begleiter von K befürchtet.

#### II. Einführung in die Problematik

Das vorliegende Urteil dreht sich um Grundfragen der Notwehr gem. § 32 StGB und des Notwehrexzesses gem. § 33 StGB. Konkret spitzt sich die Entscheidung auf die Frage zu, ob sowohl die Notwehr als auch der Notwehrexzess einen sog. Verteidigungswillen voraussetzen. Insbesondere das Facebook-Posting des A lässt Zweifel aufkeimen, ob es ihm bei der Kollision mit K in erster Linie darum ging, sich zu verteidigen oder ob nicht etwa die Feindschaft zur linken Szene das beherrschende Handlungsmotiv war. Daneben liefert das Urteil aber auch ein anschauliches Beispiel für Fragen im Bereich der Notwehrhandlung. Dies gilt nicht nur für die Erforderlichkeit, sondern auch für die Frage, ob § 32 StGB Eingriffe in Rechtsgüter der Allgemeinheit zu rechtfertigen vermag.

Schließlich eröffnet der Fall die Gelegenheit, einige Probleme auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit der in Betracht kommenden Delikte (§§ 212 Abs. 1, 223 Abs. 1, 224 Nr. 2, 5, 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB) zu erörtern, auf die hier jedoch nur im Ausblick noch kurz einzugehen sein wird.

Da die Notwehr gem. § 32 StGB und der Notwehrexzess gem. § 33 StGB im Zentrum dieser Entscheidung stehen, sollen ihre Voraussetzungen an dieser Stelle kurz wiederholt und auf Probleme summarisch hingewiesen werden.

##### 1. Notwehr gem. § 32 StGB

Die Regelung der Notwehr gem. § 32 StGB enthält einen Erlaubnissatz, der das Recht gewährt, sich oder einen Dritten

<sup>1</sup> BGH NJW 2013, 2133 ff.

gegen einen rechtswidrigen Angriff durch Verletzung der Individualrechtsgüter des Angreifers zu verteidigen.<sup>2</sup>

#### a) Die Prüfung der Notwehr

Die Voraussetzungen der Notwehr ergeben sich aus dem folgenden Aufbauchema, an dem sich die nachstehenden Ausführungen orientieren:

- I. Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit: Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB
  - 1. Notwehrlage
    - a) Angriff
      - aa) Notwehrfähiges Individualrechtsgut
      - bb) Gewillkürters Verhalten eines Menschen durch Tun oder Unterlassen
    - b) Gegenwärtig
    - c) Rechtswidrig
  - 2. Notwehrhandlung
    - a) Eingriff in die Rechtsgüter des Angreifers
    - b) Erforderlichkeit
      - aa) Geeignetheit
      - bb) Mildestes Mittel
    - c) Gebotenheit
  - 3. Subjektives Rechtfertigungselement
    - a) Kenntnis der Notwehrumstände
    - b) Verteidigungswille (str.)
- III. Schuld *oder* Ergebnis

Objektiv verlangt die Notwehr das Vorliegen einer Notwehrlage sowie eine zulässige Notwehrhandlung.

Die Notwehrlage setzt wiederum einen rechtswidrigen, gegenwärtigen Angriff voraus. Dies bestimmt sich nach h.M. aus einer ex-post Sicht, d.h. die Voraussetzungen der Notwehrlage müssen objektiv vorliegen.<sup>3</sup>

Als Angriff wird die Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen bezeichnet.<sup>4</sup> Notwehrfähig sind grundsätzlich alle Individualrechtsgüter, d.h. rechtlich geschützte Interessen, die einer Person zugeordnet sind.<sup>5</sup>

Ein Angriff im Sinne des § 32 StGB liegt nur dann vor, wenn er von einem Menschen ausgeht.<sup>6</sup> Ferner muss der Angriff auf einem willensgesteuerten Verhalten beruhen, d.h. sog. Nichthandlungen, wie etwa Reflexbewegungen, sind

nicht notwehrfähig.<sup>7</sup> Nach h.M. darf sich der Notwehrübende auch gegen einen Angriff durch Unterlassen verteidigen.<sup>8</sup>

Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.<sup>9</sup> Problematisch ist vor allem die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Angriff unmittelbar bevorsteht und bis wann er noch fort dauert.<sup>10</sup>

Rechtswidrig ist der Angriff, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.<sup>11</sup> Nicht erforderlich ist dabei – was von Anfängern häufig missverstanden wird –, dass der „rechtswidrige“ Angriff einen Straftatbestand erfüllt.<sup>12</sup> Ein schlichter Rechtsverstoß ist vielmehr ausreichend, wie z.B. eine zivilrechtswidrige Gebrauchsannaßung, die nicht von § 248b StGB erfasst wird.<sup>13</sup> Die Rechtswidrigkeit des Angriffs entfällt, wenn das Verhalten des Angreifers von irgendeinem Rechtfertigungsgrund bzw. Erlaubnissatz gedeckt ist und vom Angegriffen daher geduldet werden muss.<sup>14</sup> Schließlich muss das Verhalten dem Angreifer auch subjektiv als „Handlungsunrecht“ zurechenbar sein, d.h. der Angreifer muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.<sup>15</sup> Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtswidrigkeit ergeben sich bei der Verteidigung gegen hoheitliche Diensthandlungen.<sup>16</sup>

Schließlich muss der Täter eine zulässige Notwehrhandlung vorgenommen haben.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass § 32 StGB ausschließlich Eingriffe in die Rechtsgüter des Angreifers legitimiert. Problematisch ist, ob die Notwehr bei Eingriffen in

<sup>7</sup> *Erb*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 32 Rn. 55 f.; *Duttge*, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 3. Aufl. 2013, § 32 Rn. 5.

<sup>8</sup> Vgl. dazu *Erb* (Fn. 7), § 32 Rn. 65 ff.; *Perron*, in: Schöнке/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 32 Rn. 10 f.

<sup>9</sup> *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 328.

<sup>10</sup> Vgl. dazu den knappen Überblick bei *Duttge* (Fn. 7), § 32 Rn. 12 ff.

<sup>11</sup> *Perron* (Fn. 8), § 32 Rn. 19/20; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 60. Aufl. 2013, § 32 Rn. 21.

<sup>12</sup> *Rönnau/Hohn*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 2, 12. Aufl. 2006, § 32 Rn. 110; *Perron* (Fn. 8), § 32 Rn. 19 f.

<sup>13</sup> *Rönnau/Hohn* (Fn. 12), § 32 Rn. 110; *Fischer* (Fn. 11), § 32 Rn. 8. Dies ist die notwendige Folge aus dem Umstand, dass auch Rechtsgüter i.S.d. § 32 StGB angegriffen werden können, die nicht unter den Schutz eines Straftatbestandes fallen.

<sup>14</sup> *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 331.

<sup>15</sup> *Kindhäuser* (Fn. 2), § 32 Rn. 61; *Lackner/Kühl* (Fn. 6), § 32 Rn. 5; *Wessels/Beulke* (Fn. 4), Rn. 331.

<sup>16</sup> Dies hängt damit zusammen, dass Amtsträger von dem Risiko eines Irrtums über das Vorliegen tatsächlicher Umstände einer Eingriffsermächtigung befreit sind. Vgl. dazu *Erb* (Fn. 7), § 32 Rn. 72 ff.; *Rönnau/Hohn*, (Fn. 12), § 32 Rn. 117 ff.

<sup>2</sup> *Kindhäuser*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 32 Rn. 2.

<sup>3</sup> *Momsen*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, Stand: 8.3.2013, § 32 Rn. 22.

<sup>4</sup> *Wessels/Beulke*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 43. Aufl. 2013, Rn. 325.

<sup>5</sup> *Momsen* (Fn. 3), § 32 Rn. 19; *Kindhäuser* (Fn. 2), § 32 Rn. 36.

<sup>6</sup> Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 32 Rn. 2.

Rechtsgüter von Dritten eine sog. Drittwirkung entfaltet.<sup>17</sup> Virulent wird das Problem nicht nur bei der durch die Notwehrhandlung verursachten Verletzung von Rechtsgütern unbeteiligter Dritter, sondern auch – wie im vorliegenden Fall – bei der Beeinträchtigung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, wie etwa der Sicherheit des Straßenverkehrs. Kann etwa auch ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt werden?<sup>18</sup>

Die Verteidigungshandlung muss weiter erforderlich, d.h. geeignet und das mildeste der zur Verfügung stehenden Mittel sein. (vgl. unter b).

Im Übrigen muss die Notwehrhandlung geboten sein. Unter diesem Merkmal werden sog. „sozialethische Einschränkungen“ des Notwehrrechts diskutiert.<sup>19</sup> Hier sind im Wesentlichen fünf Fallgruppen zu nennen:

- Bagatellangriffe und krasses Missverhältnis
- Angriffe im erheblich schuldverminderten Zustand
- Angriff innerhalb von engen persönlichen Beziehungen
- Notwehrprovokation
- Einschränkungen aus Art. 2 Abs. 2 EMRK

In diesen Fällen trifft den Notwehribenden ein erhöhtes Maß an sozialer Rücksichtnahme, die jedoch nicht immer zum Ausschluss des Notwehrrechts führen muss. Teilweise gilt auch das sog. Dreistufenprinzip (Abwehr, Schutzwehr, Trutzwehr).<sup>20</sup>

Die Notwehrhandlung muss schließlich vom subjektiven Rechtfertigungselement getragen sein. Allgemein anerkannt ist, dass der Täter zumindest in Kenntnis der die Notwehr begründenden Umstände handeln muss. Die h.M. fordert darüber hinaus ein Handeln in Verteidigungsabsicht, die jedoch weder der einzige oder auch nur überwiegende Zweck zu sein braucht, solange sie nicht nur ein Randmotiv darstellt (dazu c).

#### b) Die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Wie bereits festgestellt, muss die Verteidigungshandlung erforderlich, d.h. geeignet und das mildeste der zur Verfügung stehenden Mittel sein. Die h.M. legt hier eine ex-ante-Sichtweise zugrunde.<sup>21</sup> Maßgeblich ist also, ob ein sorgfältig beobachtender Verteidiger das verwendete Verteidigungsmittel für erforderlich gehalten hätte. Zur Verteidigung geeignet ist jede Abwehrmaßnahme, die dem Angriff wenigstens ein Hindernis in den Weg legt bzw. in seiner Intensität verringert. Nutzlose Beeinträchtigungen sind daher nicht vom Notwehrrecht gedeckt. Problematisch ist die Behandlung völlig aussichtsloser Verteidigungshandlungen. Auch wenn praktisch unter Berücksichtigung einer ex-ante-Sichtweise kaum ein Fall denkbar ist, in dem die gewählte Verteidigungshandlung

den Angriff zumindest minimal hinausgezögert, abgemildert oder verlangsamt hätte,<sup>22</sup> ist die Erforderlichkeit in einem entsprechend gestrickten Klausurfall mit dem Hinweis darauf zu bejahen, dass die Notwehr ein Recht auf Widerstand gewährt, das auch zu symbolischen Verteidigungsmaßnahmen berechtigt.<sup>23</sup>

Die Frage, ob der Täter das mildeste Mittel verwendet hat, kann nur beantwortet werden, wenn zuvor geprüft wurde, ob dem Täter überhaupt andere – gleich geeignete – Verteidigungsmittel zur Verfügung standen. In einer Klausur ist eine genaue Analyse und Auswertung des Sachverhalts gefragt. Dabei ist wichtig, alle Umstände des Sachverhalts entsprechend zu gewichten.

Alternativ zur Verfügung stehende Mittel sind nur solche, die eine sichere, sofortige und endgültige Abwehr des Angriffs erwarten lassen oder – wenn eine solche nach Lage der Dinge nicht möglich ist – jeweils in gleicher Weise den bestmöglichen Abwehrerfolg versprechen.<sup>24</sup> Ausweichen und Flüchten sind dabei nach allgemeiner Ansicht keine Verteidigungsmaßnahmen, die alternativ zu berücksichtigen sind. Dies liegt darin begründet, dass die Notwehr auf dem Boden einer dualistischen Notwehrlehre nicht nur dem Selbsterhaltungsinteresse des Angegriffenen dient, sondern zugleich der Bewahrung der Rechtsordnung.<sup>25</sup>

Problematisch – hier aber aus Gründen des Raums nicht näher zu vertiefen – ist auch die Frage, ob der Angegriffene auf den Einsatz einer Verteidigungsmaßnahme verzichten muss, wenn in der konkreten Notwehrsituation die Möglichkeit besteht, den Angriff durch polizeiliche oder private Hilfe abzuwehren.<sup>26</sup>

Nur wenn mehrere gleich geeignete Mittel zur Auswahl stehen, muss der Verteidiger – auf der Basis des Minimierungsprinzips – die Abwehrmaßnahme ergreifen, die die Rechtsgüter des Angreifers am stärksten schont. Im vorliegenden Fall ist darüber nachzudenken, ob es tatsächlich notwendig war, dass A mit Vollgas auf die verummumte Gruppe zugefahren ist.

#### c) Der Verteidigungswille als Bestandteil des subjektiven Rechtfertigungselements

Um das Erfordernis eines subjektiven Rechtfertigungsgrundes erklären zu können, ist ein kurzer Ausflug in die Breiten der heute herrschenden personalen Unrechtslehre notwendig. Diese unterscheidet zwischen Erfolgs- und Handlungsunrecht und bringt damit zum Ausdruck, dass das strafrechtliche Geschehen kein bloßer objektiver Prozess der Außenwelt ist,

<sup>17</sup> Vgl. dazu *Kindhäuser* (Fn. 2), § 32 Rn. 80; *Erb* (Fn. 7), § 32 Rn. 124 ff.

<sup>18</sup> S. dazu unten unter IV. 3.

<sup>19</sup> *Fischer* (Fn. 11), § 32 Rn. 36.

<sup>20</sup> *Duttge* (Fn. 7), § 32 Rn. 26.

<sup>21</sup> *Duttge* (Fn. 7), § 32 Rn. 20; *Rönnau/Hohn* (Fn. 12), § 32 Rn. 180; *Lackner/Kühl* (Fn. 6), § 32 Rn. 10.

<sup>22</sup> *Rönnau/Hohn* (Fn. 12), § 32 Rn. 171.

<sup>23</sup> *Fischer* (Fn. 11), § 32 Rn. 29.

<sup>24</sup> *Kindhäuser* (Fn. 2), § 32 Rn. 90.

<sup>25</sup> BGH NStZ 2005, 31; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 15 Rn. 49; i.E. auch *Rönnau/Hohn* (Fn. 12), § 32 Rn. 182.

<sup>26</sup> Vgl. dazu *Erb* (Fn. 7), § 32 Rn. 140 ff.; *Perron* (Fn. 8), § 32 Rn. 41.

sondern wesentlich von der inneren Einstellung des Täters mitgestaltet wird.<sup>27</sup>

Das Erfolgsunrecht setzt den Eintritt eines tatbestandsmäßigen Erfolges voraus sowie diejenigen Voraussetzungen, die das Bindeglied zwischen einer verbotenen Handlung und dem tatbestandsmäßigen Erfolg ausmachen, und zwar die Kausalität und die Elemente der objektiven Zurechnung.<sup>28</sup>

Das vorsätzliche Handlungsunrecht ist demgegenüber die vom Vorsatz getragene Vornahme einer verbotenen Handlung, also der Widerspruch des Täterverhaltens gegen die Norm.<sup>29</sup>

Liegen die objektiven Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes vor, so widerspricht das Täterverhalten objektiv nicht der Rechtsordnung, weil das tatbestandlich indizierte Erfolgsunrecht kompensiert wurde. Gleichwohl bleibt der Vorwurf bestehen, dass der Täter entgegen eines gesetzlichen Verbots eine Handlung vorgenommen und damit Handlungsunrecht verwirklicht hat. Daher muss das durch den Vorsatz indizierte wertwidrige Handlungsziel durch einen auf wertvolle Ziele gerichteten Handlungswert kompensiert werden.<sup>30</sup> Genau dies ist die Aufgabe des subjektiven Rechtfertigungselementes. Die objektiven Rechtfertigungselemente neutralisieren damit die objektiven Tatbestandselemente und die subjektiven Rechtfertigungselemente bilden das Gegenstück zu den subjektiven Tatbestandselementen.<sup>31</sup>

Äußerst streitig ist die Frage, ob ein Verteidigungswille als Bestandteil des subjektiven Notwehrelements zu fordern ist. Die Rechtsprechung und Teile des Schrifttums verlangen einen solchen Verteidigungswillen<sup>32</sup> und verstehen darunter ein auf die Angriffsabwehr zielgerichtetes Wollen. Zur Begründung wird auf den Normtext des § 32 Abs. 2 StGB verwiesen: „um einen [...] Angriff [...] abzuwenden“ (*Hervorhebung der Verf.*).<sup>33</sup> Darüber hinaus wird argumentiert, dass der Handlungswert nur dann kompensiert werden könne, wenn „die Absicht des Täters mit der Intention des Erlaubnisses“<sup>34</sup> übereinstimme.

Der Verteidigungswille liegt nach dieser Ansicht allerdings bereits vor, wenn die Rettungsabsicht nicht vollständig von anderen Motiven, wie z.B. Rache oder Feindschaft überlagert wird. Im vorliegenden Fall könnte die im Rahmen des

<sup>27</sup> Dölling/Duttge/Rössner, in: Dölling/Duttge/Rössner (Fn. 7), Vor §§ 1 ff. Rn. 39.

<sup>28</sup> Hohn, JuS 2008, 494 (495).

<sup>29</sup> Samson, in: Samson (Hrsg.), Festschrift für Gerald Grünwald zum siebzigsten Geburtstag, 1999, S. 585 (S. 596). Das fahrlässige Handlungsunrecht verlangt dagegen keinen Intentionswert, sondern lediglich einen objektiv in Erscheinung getretenen Sorgfaltsmangelwert.

<sup>30</sup> Paeffgen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 2), Vor §§ 32 ff. Rn. 90.

<sup>31</sup> Lenckner/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), Vor §§ 32 Rn. 13.

<sup>32</sup> BGH NJW 1954, 438.

<sup>33</sup> Vgl. Nachweise bei Duttge (Fn. 7), § 32 Rn. 12.

<sup>34</sup> Jescheck/Weigend, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 31 IV. 2.

Facebook-Postings getätigten Äußerungen Anlass zu der Annahme geben, dass A die Abwehrmaßnahme bewusst unter dem Deckmantel der Notwehr ausübte und dabei die Absicht „Gewalt gegen ‚Zecken‘“ dominierte.

## 2. Notwehrexzess gem. § 33 StGB

Nach § 33 StGB wird der Täter „nicht bestraft“, wenn er aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschreitet. Die ganz h.M. begreift § 33 StGB – trotz des nicht eindeutigen Wortlauts – als Entschuldigungsgrund mit der Folge, dass sich der Exzesstäter nicht schuldhaft verhält.<sup>35</sup> Der innere Grund der Entschuldigung wird in einer doppelten Schuldinderung gesehen.<sup>36</sup> Da die Tat durch eine Notwehrlage, d.h. durch einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgelöst wurde, werden zunächst das Unrecht der Tat und dadurch auch die Schuld gemindert. Ferner wird das Schuldquantum gemindert, weil der Täter aufgrund des Angriffs in seiner Fähigkeit zur normgemäßen Willensbildung beeinträchtigt wird, da er aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken handelt. Daneben wird im Schrifttum eine strafzweckorientierte Erklärung des § 33 StGB geliefert. Liegen die Voraussetzungen des Notwehrexzesses vor, so bestehe keine präventive Notwendigkeit mehr, den Täter zu bestrafen. Denn ein sozial integrierter Bürger, der aus Schwäche die Voraussetzungen der Notwehr überschreite, erschüttere in keiner Weise den Rechtsfrieden.<sup>37</sup>

Aufgrund der Verortung in der Schuld ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

- I. Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld: Entschuldigung durch Notwehrexzess gem. § 33 StGB
  - 1. Notwehr(exzess)lage
    - a) Intensiver Notwehrexzess
    - b) Extensiver Notwehrexzess (str.)
    - c) Putativnotwehrexzess (str.)
    - d) Notwehrprovokation (str.)
  - 2. Überschreitung der Grenzen der Notwehr
    - a) Überschreitung der Erforderlichkeit
    - b) Keine räumliche Überschreitung der Notwehr
  - 3. Subjektive Voraussetzungen
    - a) Asthenische Affekte
    - b) Bewusste Notwehrüberschreitung (str.)
    - c) Kenntnis der notwehrbegründenden Umstände
    - d) Verteidigungswille (str.)

Voraussetzung der Entschuldigung nach § 33 StGB ist, dass der Täter die Grenzen der Notwehr überschreitet. Dies wiederum verlangt, dass grundsätzlich eine Notwehrlage gegeben

<sup>35</sup> BGH NStZ-RR 1997, 65; Kindhäuser (Fn. 2), § 33 Rn. 4.

<sup>36</sup> Perron (Fn. 8), § 33 Rn. 2; Erb (Fn. 7), § 33 Rn. 2; Zieschang, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 12), § 33 Rn. 35.

<sup>37</sup> Roxin (Fn. 25), § 22 Rn. 72.

ist. Diese Voraussetzung ist im Falle eines intensiven Notwehrexzesses immer erfüllt, bei dem eine Notwehrlage, d.h. ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff tatsächlich vorliegt und der Täter das Maß der erforderlichen Verteidigung überschreitet.

Streit herrscht dagegen über die rechtliche Behandlung des sog. extensiven Notwehrexzesses. Von einem solchen spricht man, wenn kein gegenwärtiger Angriff vorliegt, der Täter also die zeitliche Grenze der Notwehr überschritten hat.<sup>38</sup>

Probleme bereitet auch der sog. Putativnotwehrexzess, bei dem sich der Täter irrtümlich eine Notwehrlage vorstellt und dann das vorgestellte Notwehrrecht überschreitet.<sup>39</sup>

Umstritten ist weiterhin, ob § 33 StGB eingreifen kann, wenn das Notwehrrecht gem. § 32 StGB aufgrund einer vorangegangenen Notwehrprovokation versagt oder beschränkt wurde.<sup>40</sup>

Ferner muss der Täter die Grenzen der zulässigen Notwehr überschritten haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Rechtfertigung nach § 32 StGB scheitert, weil die Notwehrhandlung nicht erforderlich bzw. nicht geboten war. Allerdings wird erwogen, dem Täter auch eine Entschuldigung nach § 33 StGB zu versagen, wenn sich der Notwehrübende affektbedingt verteidigt, aber ein krasses Missverhältnis besteht.<sup>41</sup>

Wenn der Täter die räumlichen Grenzen der Notwehr verletzt, indem er im Rahmen der Verteidigung in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter eingreift, so scheidet nach allgemeiner Ansicht ein Rückgriff auf § 33 StGB aus.<sup>42</sup>

Die Überschreitung der Notwehrgrenzen muss schließlich auf Verwirrung, Furcht oder Schrecken des Exzesstäters beruhen. Erforderlich ist ein innerer Zusammenhang zwischen der durch diese asthenischen Affekte bedingten psychischen Verfassung des Täters und der Notwehrüberschreitung.<sup>43</sup> Es genügt, wenn die asthenischen Affekte mitursächlich für den Notwehrexzess geworden sind. Liegt ein Motivbündel aus asthenischen und sthenischen Affekten vor, so ist eine Dominanz der asthenischen Affekte nach überwiegender Ansicht nicht erforderlich.<sup>44</sup>

Nach h.M. gilt § 33 StGB nicht nur bei unbewusster Notwehrüberschreitung, sondern auch für die bewusste Überschreitung.<sup>45</sup>

Außerdem muss der Täter in Kenntnis der die Notwehrlage rechtfertigenden Umstände gehandelt haben. Teilweise

wird – entsprechend dem § 32 StGB – wie hier vom BGH für § 33 StGB ein Verteidigungswille verlangt.<sup>46</sup>

### III. Die Entscheidung

Das Landgericht Freiburg hatte den Angeklagten A in der Vorinstanz vom Vorwurf des versuchten Totschlags bzw. der versuchten und vollendeten gefährlichen Körperverletzung sowie des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr freigesprochen. Nach Ansicht des Landgerichts scheiterte zwar eine Rechtfertigung nach § 32 StGB an der Erforderlichkeit, da A eine andere Fluchtmöglichkeit hätte ergreifen müssen. Gleichwohl sei A gem. § 33 StGB entschuldigt. Der BGH wertet das Urteil des Landgerichts als rechtsfehlerhaft, hebt es mit den dazugehörigen Feststellungen auf und weist es zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurück.

Der BGH rügt, dass „die Annahme des LG, der Angekl. habe auf Grund eines Notwehrexzesses i. S. des § 33 StGB ohne Schuld gehandelt, nicht tragfähig begründet ist“<sup>47</sup>. Zwar sei die für den Notwehrexzess erforderliche Notwehrlage anzunehmen, weil A einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff ausgesetzt gewesen sei. Sodann beanstandet der BGH – im Rahmen der Prüfung des Notwehrexzesses gem. § 33 StGB –, dass der zum Zeitpunkt des Zufahrens auf P, S und K erforderliche Verteidigungswille nicht rechtsfehlerfrei begründet worden sei.<sup>48</sup> Der BGH folgt hier den Grundlinien seiner ständigen Rechtsprechung und hält fest; „von einer Angriffsabwehr kann nur die Rede sein, wenn der Täter nicht nur Kenntnis der die Notwehrlage begründenden Umstände, sondern auch mit Verteidigungswillen gehandelt hat“<sup>49</sup>. „Die subjektiven Voraussetzungen der Notwehr sind erst dann erfüllt, wenn der Gegenangriff zumindest auch zu dem Zweck geführt wurde, den vorangehenden Angriff abzuwehren. Dabei ist ein Verteidigungswille auch dann noch als relevantes Handlungsmotiv anzuerkennen, wenn andere Beweggründe (Vergeltung für frühere Angriffe, Feindschaft etc.) hinzutreten. Erst wenn diese anderen Beweggründe so dominant sind, dass hinter ihnen der Wille, das Recht zu wahren, ganz in den Hintergrund tritt, kann von einem Abwehrverhalten keine Rede mehr sein.“<sup>50</sup> Angesichts der in dem Facebook-Posting gemachten Äußerungen, bestehe Anlass, sich mit dem Vorliegen des Verteidigungswillens auseinanderzusetzen. Diese Äußerungen „lassen es nicht als fernliegend erscheinen, dass er den Angriff der Nebenkl. lediglich zum Anlass genommen hat, gegen sie Gewalt zu üben“<sup>51</sup>.

Der BGH betont, dass in einer neuen Hauptverhandlung zu prüfen sei, „ob [im Rahmen der Notwehr gem. § 32 StGB] die Grenzen der Erforderlichkeit überschritten worden sind“<sup>52</sup>. Dabei verlange das Gesetz „von einem rechtswidrig Angegriffenen nicht, dass er die Flucht ergreift oder auf an-

<sup>38</sup> Vgl. dazu *Heuchemer*, in: von Heintschel-Heinegg (Fn. 3), § 33 Rn. 8 ff.; *Zieschang* (Fn. 36), § 33 Rn. 4 ff.

<sup>39</sup> Vgl. dazu *Kindhäuser* (Fn. 2), § 33 Rn. 15 f.; *Hecker*, JuS 2012, 465.

<sup>40</sup> Vgl. dazu *Heuchemer* (Fn. 38), § 33 Rn. 16 ff.

<sup>41</sup> *Kindhäuser* (Fn. 2), § 33 Rn. 14 m.w.N.

<sup>42</sup> *Duttge* (Fn. 7), § 33 Rn. 9.

<sup>43</sup> *Kindhäuser* (Fn. 2), § 33 Rn. 25.

<sup>44</sup> BGH NJW 2001, 3200 (3202); *Fischer* (Fn. 11), § 33 Rn. 4; a.A. *Erb* (Fn. 7), § 33 Rn. 22; *Perron* (Fn. 8), § 33 Rn. 6.

<sup>45</sup> *Zieschang* (Fn. 36), § 33 Rn. 49 ff.; *Heuchemer* (Fn. 38), § 33 Rn. 7; *Roxin* (Fn. 25), § 22 Rn. 82 f.

<sup>46</sup> *Zieschang* (Fn. 36), § 33 Rn. 48.

<sup>47</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2134), Rn. 14.

<sup>48</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2134), Rn. 19.

<sup>49</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2134), Rn. 15.

<sup>50</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2135), Rn. 20.

<sup>51</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2135), Rn. 21.

<sup>52</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2135), Rn. 26.

dere Weise ausweicht, weil damit ein Hinnehmen des Angriffs verbunden wäre und weder das bedrohte Recht, noch die in ihren Geltungsanspruch infrage gestellte Rechtsordnung gewahrt bliebe<sup>53</sup>. „Der Angeklagte war nicht gehalten, sich dem Geschehen durch ein Wegfahren in Gegenrichtung (Flucht) zu entziehen.“<sup>54</sup> Gleichzeitig weist das Gericht aber darauf hin: „Sollte sich wiederum ergeben, dass der Angeklagte mit Vollgas auf die in seinem Fahrweg laufenden Nebenkläger zugefahren ist, wird dabei gegebenenfalls die Frage beantwortet werden müssen, ob diese die Nebenkläger erheblich gefährdende Fahrweise tatsächlich erforderlich war, um sie von ihrem Angriffsvorhaben abzubringen.“<sup>55</sup>

Interessant ist noch folgender Hinweis des BGH: „Gelangt der neue Tatrichter zu dem Ergebnis, dass sich der Angeklagte bei der Abwehr des Angriffs der Nebenkläger in den Grenzen des Erforderlichen gehalten hat, entfielen damit auch die Rechtswidrigkeit des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b I Nr. 3 StGB. [...] Zwar vermag Notwehr grundsätzlich nur Eingriffen in die Rechtsgüter des Angreifers die Rechtswidrigkeit zu nehmen, doch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass § 32 StGB ausnahmsweise auch die Verletzung von Universalrechtsgütern zu rechtfertigen vermag, wenn deren Begehung – wie hier – untrennbar mit der erforderlichen Verteidigung verbunden ist.“<sup>56</sup>

#### IV. Die Bewertung der Entscheidung

##### 1. Das Erfordernis des Verteidigungswillens

Mit dem vorliegenden Urteil bleibt der *Senat* seiner im Notwehrrecht vertretenen Linie zum Verteidigungswillen treu und hält – ohne nähere Begründung – an diesem als notwendige Voraussetzung für die Notwehr sowie den Notwehrexzess fest.

Dabei lohnt es sich, einen kritischen Blick einzunehmen. Sieht man genauer hin, so erkennt man, dass die Frage, ob das subjektive Rechtfertigungselement der Notwehr einen Verteidigungswillen erfordert, letztlich nicht zu trennen ist von der Frage, welchen Vorsatzgrad das subjektive Rechtfertigungselement erfordert. Ist es ausreichend, wenn der Täter nur die bloße Möglichkeitsvorstellung der die Rechtfertigung begründenden Umstände hat? Muss der Täter im Sinne des *dolus directus* zweiten Grades sicher wissen, dass eine Notwehrsituation vorliegt? Oder ist es gar notwendig, dass der Notwehrrübende mit Verteidigungswillen, d.h. mit Verteidigungsabsicht – wie von der Rechtsprechung gefordert – im Sinne des *dolus directus* ersten Grades agiert? Die Frage nach der Notwendigkeit des Verteidigungswillens lässt sich also auf die Frage reduzieren, wie der Rechtfertigungsvorsatz ausgestaltet sein muss. Ist auf der kognitiven Seite ein „Für-Möglich-Halten“ ausreichend? Und bedarf es auf der voluntativen Seite eines „Wollens-Elements“?

<sup>53</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2135 f.), Rn. 27.

<sup>54</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2136), Rn. 28.

<sup>55</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2136), Rn. 28.

<sup>56</sup> BGH NJW 2013, 2133 (2136), Rn. 29.

Zunächst spricht das vorgetragene Wortlautargument („um einen [...] Angriff [...] abzuwenden“) nicht zwingend für das Erfordernis eines Rechtfertigungsvorsatzes im Sinne eines *dolus directus* 1. Grades. Die Vorschrift lässt sich auch im Sinne einer objektiven Zweckhaftigkeit auslegen<sup>57</sup>, die lediglich eine innere objektive Verknüpfung zwischen der Notwehrhandlung („Verteidigung“) und der Notwehrlage („gegenwärtiger rechtswidriger Angriff“) zum Ausdruck bringen soll.

Die Lösung für die aufgeworfene Frage findet sich vielmehr in „den Grundaxiomen der personalen Unrechtslehre.“<sup>58</sup> Fraglich ist, welche Anforderungen an das subjektive Rechtfertigungselement der Notwehr zu stellen sind, um die vollständige Beseitigung des durch den subjektiven Tatbestand indizierten Handlungsunwerts zu erreichen.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass die bloße Möglichkeitsvorstellung, die der Notwehr zugrunde liegenden Tatsachen und Umstände liegen vor, nicht ausreicht, um das Handlungsunrecht zu kompensieren. In diesem Fall hielte der Täter zugleich das Vorliegen einer Situation für möglich, in der er einen strafrechtlichen Tatbestand verwirklicht, ohne gerechtfertigt zu sein. Damit stelle sich der Täter die Möglichkeit vor, eine verbotene Handlung vorzunehmen und in Widerspruch zur Rechtsordnung zu treten. Diese Situation spiegelt aber genau das für ein Vorsatzdelikt erforderliche Maß an Handlungsunrecht wieder.<sup>59</sup> Das subjektive Rechtfertigungselement neutralisiert das Handlungsunrecht folglich nur dann, wenn der Notwehrrübende im Sinne des *dolus directus* zweiten Grades sichere Kenntnis von den die Notwehr begründenden Umständen hat.

Damit stellt sich die Frage, ob neben dem kognitiven Element der sicheren Kenntnis zusätzlich ein voluntatives Element erforderlich ist, dass durch eine Verteidigungsabsicht im Sinne eines *dolus directus* ersten Grades gekennzeichnet ist. Dies ist abzulehnen. Wie soeben dargelegt, ist das Handlungsunrecht bereits vollständig beseitigt, wenn der Verteidiger sichere Kenntnis von den notwehrebegründenden Umständen hat. Der Täter weiß, dass er nicht widersprüchlich zur strafrechtlichen Verhaltensnorm gehandelt hat. Daran ändert sich auch nichts, wenn sein Verhalten überwiegend auf rechtsfeindliche Motive gestützt ist. Diese charakterisieren lediglich eine rein innerliche böse Absicht, die jedoch nicht strafbegründend wirken kann.<sup>60</sup>

Ferner ist zu bedenken zu geben, dass es auch in der Praxis recht schwierig ist, sich einen Fall vorzustellen, in dem die Verteidigungsabsicht vollständig von anderen niederträchtigen Motiven überlagert wird. Dies verdeutlicht letztlich auch der vorliegende Fall. Der BGH hat hier nicht fest-

<sup>57</sup> Roxin (Fn. 25), § 14 Rn. 100; Rönnau, JuS 2009, 594 (595).

<sup>58</sup> Paeffgen (Fn. 30), Vor §§ 32 Rn. 86.

<sup>59</sup> Erb (Fn. 7), § 32 Rn. 241; Rönnau/Hohn, § 32 Rn. 264, die allerdings für die Erforderlichkeit eine Ausnahme machen wollen.

<sup>60</sup> Schlehofer, in: Joecks/Miebach (Fn. 7), Vor § 32 Rn. 95; Kindhäuser (Fn. 2), § 32 Rn. 147.

gestellt, dass es an der Verteidigungsabsicht mangelt. Das Gericht fordert lediglich, dass die im Internet gemachten Äußerungen des Täters einer ausführlichen Bewertung im Rahmen des Verteidigungsvorsatzes bedurft hätten. Berücksichtigt man, dass A von fünf dunkel gekleideten, vermummten und mit Reizgas bewaffneten Personen angegriffen wurde, er dies auch erkannte und panikbedingt floh, so spricht viel dafür, dass das Verhalten des A jedenfalls auch dadurch motiviert war, seine Rechtsgutsinteressen zu schützen.

Ist der Verteidigungswille keine für § 32 StGB notwendige Voraussetzung, so kann die Verteidigungsabsicht auch nicht im Rahmen des § 33 StGB als notwendiges Merkmal der Entschuldigung gefordert werden.<sup>61</sup>

## 2. Die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

Der 4. Strafsenat nutzt die vorliegende Entscheidung weiter, um die Anforderungen an die Konkretisierung der Erforderlichkeit beinahe lehrbuchmäßig zu wiederholen und klarzustellen.

Im vorliegenden Fall spricht zu Recht viel dafür, ein vom Landgericht gefordertes Wegfahren in die Gegenrichtung als Flucht zu qualifizieren, die damit als alternative Verteidigungshandlung ausscheidet und der Erforderlichkeit der Notwehrhandlung somit nicht abträglich wäre.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der Erforderlichkeit auch in einer Klausur die vom BGH aufgeworfene Frage, ob es tatsächlich erforderlich war, mit Vollgas auf die Gruppe zuzufahren, diskutiert werden. Hier spricht viel dafür, von dem Angegriffenen nicht erwarten zu können, mit „angezogener Handbremse“ an den Angreifern vorbei zu fahren. Dies gilt insbesondere dann nicht, wenn die Angreifer die Möglichkeit haben, sich durch einen Sprung zu Seite zu schützen.

## 3. Notwehr gegen Universalrechtsgüter

Im Übrigen hat der BGH den Fall zum Anlass genommen, um klarzustellen, dass nicht nur der das Individualrechtsgut schützende Straftatbestand (hier die Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB) über § 32 StGB gerechtfertigt werden kann, sondern darüber hinaus auch der das Universalrechtsgut schützende Straftatbestand (hier der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 StGB), sofern letzterer untrennbar mit der Verteidigungshandlung verbunden ist. Denn das Universalrechtsgut werde in diesem Fall lediglich zur Bewahrung des Individualrechtsguts mitgeschützt.<sup>62</sup>

<sup>61</sup> Jäger (JA 2013, 708 [710]) meint, der Verteidigungswille sei für § 33 StGB schon deswegen kein erforderliches Merkmal, weil der Verteidigungswille im Rahmen des § 32 StGB ein das (Handlungs-)Unrecht kennzeichnendes Merkmal sei und § 33 ausschließlich die Schuld betreffe. Abgesehen davon, dass der Verteidigungswille für das Handlungsunrecht ohne Bedeutung ist, ist dem Folgendes entgegenzuhalten: Die Schuldinderung i.S.d. § 33 StGB basiert nicht allein auf den asthenischen Affekten. Vielmehr wird die Schuld auch aufgrund der durch die Notwehrumstände gegebenen Unrechtsreduzierung gemindert.

<sup>62</sup> BGH NStZ 1999, 347; BGH, Urt. v. 25.4.2013 – 4 StR 551/12, Rn. 29.

Diese Sichtweise steht im Widerspruch zum Grundgedanken der Notwehr. Die Notwehrsituation zeichnet sich zunächst durch eine Kollision von Rechtsgütern des Angreifers und Verteidigers aus. Diese Kollision wird wiederum von einem Konflikt zwischen Recht und Unrecht überlagert.<sup>63</sup> Die Verletzung der Interessen der Allgemeinheit steht im Gegensatz dazu aber außerhalb des die Notwehr kennzeichnenden Konflikts zwischen Recht und Unrecht. Folglich kann ihre Verletzung nur mit einer Interessenabwägung begründet werden, die der Struktur des rechtfertigenden Notstands gem. § 34 StGB entspricht. Angesichts dieser Regelung besteht bei der Verletzung von Rechtsgütern der Allgemeinheit auch kein Erfordernis, die Notwehrregelungen eingreifen zu lassen.<sup>64</sup>

## V. Fazit und Ausblick

Der Fall ist für eine Verwertung in strafrechtlichen Prüfungszusammenhängen wunderbar geeignet. Mit ihm lassen sich nicht nur die Prüfungsstufen der Notwehr geradezu schulmäßig abhandeln. Sondern darüber hinaus bietet der Sachverhalt auch ein schönes Problempotpourri auf der Tatbestandsebene.

Im Hinblick auf die zu prüfende vollendete Körperverletzung ist – was der BGH nicht angesprochen hat – zu fragen, ob die objektive Zurechnung aufgrund einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung des S eingetreten ist, sofern man den Sachverhalt entnehmen kann, dass dieser bewusst auf die Motorhaube anstatt zur Seite gesprungen ist.<sup>65</sup>

Im Hinblick auf die gefährliche Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 gibt der BGH folgenden Hinweis: „Eine Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs begeht, wer sein Opfer durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel im Sinne von § 223 I körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt.“ Darunter fallen nicht „Verletzungen infolge von Ausweichbewegungen“.<sup>66</sup> Ferner ist § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu prüfen.

Schließlich dürften die Tatbestände des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB sowie des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht übersehen werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass der im Mittelpunkt dieser Entscheidung stehende Notwehrexzess gem. § 33 StGB in einer Falllösung überhaupt nur dann zum Tragen käme, wenn die Notwehrhandlung nicht erforderlich gewesen wäre. Dies ist aber nur denkbar, wenn man annimmt, dass A nicht mit Vollgas auf die vermummte Gruppe hätte zufahren dürfen.

Wiss. Ass. Dr. Janique Brüning, Hamburg

<sup>63</sup> Erb (Fn. 7), § 32 Rn. 2.

<sup>64</sup> Kindhäuser (Fn. 2), § 32 Rn. 80.

<sup>65</sup> Vgl. auch Jäger, JA 2013, 708 (709).

<sup>66</sup> BGH, Urt. v. 25.4.2013 – 4 StR 551/12, Rn. 24.